

**Verfahrensanweisung zum
internen Monitoringprogramm (IMP) 2020
der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Baden-Württemberg**

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Verantwortlichkeiten	2
3. Ziele des internen Monitorings	2
4. Schwerpunkte und Auditkriterien.....	3
5. Auswahl der zu auditierenden Betriebe.....	6
6. Zeitplan zur Umsetzung und Einführung des Internen Audit	7
7. Auswahl der Auditmethoden	7
8. Auditdurchführung.....	8
9. Dokumentation	9
10. Bewertung der Selbstverpflichtungserklärungen.....	10
11. Bewertung von Informationen aus externen Quellen	10
12. Inkrafttreten.....	10

Anlagen:

1. Interne Audits 2020

1. Einleitung

Baden-Württemberg zeichnet sich durch eine vielfältige und bisweilen kleinparzelierte Waldbesitzstruktur aus. Das PEFC-System hat sich seit der Erstzertifizierung im Jahr 2000 bewährt und die PEFC-Arbeitsgruppe Baden-Württemberg (RAG B-W) hat die erfolgreiche Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zuletzt im Regionalen Waldbericht 2015 veröffentlicht. In diesem Bericht werden zudem Handlungsfelder aus den 20 normativen Indikatoren (Indikatoren 12 bis 31) abgeleitet, die der RAG B-W als Handlungsprogramm für die kommenden Jahre neue Schwerpunkte vorgeben. Handlungsleitend sind weiterhin Vorgaben aus den Anforderungen der Regionalen Zertifizierung (Normatives Dokument PEFC D 1001:2014) und hier vor allem die Ausführungen zum Kapitel 7.1.2.2 „Internes Monitoring“.

Die RAG B-W orientiert sich bei der Erarbeitung der internen Monitoringprogramme primär an dem von der Geschäftsstelle von PEFC-Deutschland erarbeiteten Leitfaden (PEFC D 3004:2016) als zentrale Arbeitshilfe für die Entwicklung und Umsetzung. Die jährlich zu erstellenden internen Monitoringprogramme bilden einen

wichtigen Baustein zur Erfassung und Verbreitung von relevanten Informationen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit und zwischen den einzelnen Waldbesitzern anzuregen und zu intensivieren. Die Auswertung der eingehenden Informationen zur PEFC-Zertifizierung der Region und ggf. das Einleiten geeigneter Maßnahmen garantieren gleichzeitig eine Stabilisierung des Zertifizierungssystems.

Handlungsleitend für alle Aktivitäten im Rahmen des internen Monitorings werden neben der Begleitung einzelner Gruppenmitglieder insbesondere die Identifizierung und die Realisierung von Verbesserungspotenzialen auf regionaler Ebene sein. Eine realistische und vergleichende Erfassung von Zuständen, Defiziten und Verbesserungspotenzialen sowie die Möglichkeit des vertrauensvollen Austausches zwischen der RAG B-W und den Mitgliedern stellen die Maxime bei der Erarbeitung und Umsetzung des Programmes dar.

2. Verantwortlichkeiten

Eine zentrale Aufgabe der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Baden-Württemberg stellen die Entwicklung und Umsetzung eines Handlungsprogramms und der Regelungen zur Systemstabilität, insbesondere hinsichtlich der Sicherung der Qualitätsstandards nachhaltiger Waldbewirtschaftung dar. Im Einzelnen lassen sich folgende Differenzierungen vornehmen:

Das interne Monitoringprogramm Baden-Württemberg wird durch die Geschäftsführung der RAG B-W und den Regionalassistenten erstellt und ausgearbeitet. Für die Verabschiedung ist die Regionale Arbeitsgruppe verantwortlich.

Die Umsetzung und Durchführung des internen Monitorings erfolgt durch den Regionalassistenten. Unterstützung erhält er von den Zertifizierungsbeauftragten der Unteren Forstbehörden.

Die Ergebnisse der internen Audits werden von der RAG B-W mindestens einmal jährlich diskutiert und bewertet. Daraus abgeleitet können weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemstabilität und zur Einhaltung der Standards folgen.

3. Ziele des internen Monitorings

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Ba-Wü verfolgt mit dem internen Monitoring drei primäre Ziele:

- I. Unterstützung der Teilnehmenden an der PEFC-Zertifizierung in der Region Baden-Württemberg hinsichtlich Umsetzung und Einhaltung der Standards. Kernelemente sind einerseits die Zustandserfassung und die Auswertung der Ist-Situation in ausgesuchten Problembereichen und andererseits der Dialog mit den Waldbesitzern mit dem Ziel der Vertrauensbildung.

- II. Die Umsetzung des regionalen Handlungsprogrammes zur Verbesserung der Qualität der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der PEFC-Region Baden-Württemberg in ausgesuchten Themenfeldern (siehe 3. Auditkriterien)
- III. Sicherstellung der Systemstabilität vor Ort. Es gilt, die Waldbesitzenden und die interessierte Öffentlichkeit über die PEFC-Zertifizierung zu informieren und wirksame Rückkoppelungsmechanismen zu etablieren.

4. Schwerpunkte und Auditkriterien

Basierend auf dem aktuellen Handlungsprogramm des Waldberichtes 2015, den langjährigen Erfahrungen der RAG B-W hinsichtlich der Ergebnisse der bisherigen externen Audits und den Eingaben Dritter lassen sich die primären Kriterien herausarbeiten, die für das interne Auditprogramm maßgeblich sein sollen. Die RAG B-W hat Schwerpunkte für das Interne Monitoring Programm beschlossen:

Schwerpunkt/ Kriterium 1: Unternehmereinsatz (insbes. zum Aspekt pflegliche Holzernte, bei Bedarf auch zu den Themen Forstunternehmerzertifikat und Bio-Öl)

PEFC Standard	PEFC D 1002:2014 Nr. 2.5; 2.6; 2.7
2.5	<p>Flächiges Befahren wird grundsätzlich unterlassen. Es wird ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt, aufgebaut. Der Rückegassenabstand beträgt grundsätzlich mindestens 20 m. Bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände angestrebt (siehe Leitfaden 3).</p> <p>Ausnahmen für flächiges Befahren können z.B. sein: Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Saat. Diese Maßnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt. Insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden wird das Befahren bodenschonend (geringe Bodenfeuchtigkeit, bodenpfleglicher Maschineneinsatz) gestaltet.</p> <p><i>a) Die Prüfkriterien des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) geben Anhaltspunkte für die Bodenpfleglichkeit des Maschineneinsatzes: z.B. geringer Reifeninnendruck, geringe Radlast, möglichst Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser.</i></p> <p><i>b) Bei besonderen topographischen und standörtlichen Situationen kann von einer streng schematischen Feinerschließung abgewichen werden, wenn dadurch Schäden am Boden oder Bestand vermieden werden.</i></p>
2.6	Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Rückegasse als Widerlager für Fahrzeuge wird sichergestellt.

	<p>Der Gleisbildung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt: optimale Planung und Logistik zur Reduktion der Überfahrten, witterungsbedingte Unterbrechungen der Holzernte, Stabilisierung der Rückegassen durch Reisigaufgabe, Ausnutzen aller technischen Optionen und Leistungen der Maschinen (Bogiebänder, Raupenfahrwerke, Traktionshilfswinde, Anpassung des Reifenfülldrucks, o.ä.)</p>
2.7	<p>Bei Holzerntemaßnahmen werden Schäden am verbleibenden Bestand, an der Verjüngung und am Boden durch pflegliche Waldarbeit weitestgehend vermieden. Bei der Hiebsmaßnahme kommen am verbleibenden Bestand Fällungs- und Rückeschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vor. Auf entsprechende Schlagordnung und Schonung der Verjüngung wird geachtet. Bei Z-Baum-Auswahl sind diese als solche erkennbar und werden möglichst nicht beschädigt.</p>

Schwerpunkt/ Kriterium 2: Wildverbiss und Naturverjüngung

PEFC Standard	PEFC D 1002:2014 Nr. 4.11;4.7
4.7	<p>Der natürlichen Verjüngung wird der Vorzug gegeben, wenn die zu erwartende Verjüngung standortgerecht und qualitativ wie quantitativ befriedigend ist und eine Pflanzung aufgrund eines geplanten Waldumbaus nicht erforderlich ist.</p>
4.11	<p>Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin (siehe Leitfaden 6). Alle rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Geltendmachung von Wildschäden) werden ausgeschöpft. <i>a) Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schältschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.</i></p>

Schwerpunkt/ Kriterium 3: Arbeitsschutz /Unfallverhütungsvorschriften

PEFC Standard	PEFC D 1002:2014 Nr. 6.5
6.5	<p>Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen</p>

	werden eingehalten. Wenn technisch umsetzbar, gehört hierzu auch eine funktionierende Rettungskette.
--	--

Schwerpunkt/ Kriterium 4: Aktuelle PEFC-Teilnehmerlisten (nur bei forstlichen Zusammenschlüssen)

PEFC Standard	PEFC D 1001:2014 5.2.2 f), g); 5.2.3. d), e)
Ziel	Den Anforderungen nach D1001:2014 Regionale Waldzertifizierung gerecht zu werden.

Im Herbst 2016 wurde begonnen, für alle Forstbetriebsgemeinschaften in Baden-Württemberg die aktuellen Mitgliederzahlen (inklusive der damit verbundenen zertifizierten Waldfläche) zu evaluieren. Auf die entsprechende schriftliche Anfrage des Regionalassistenten meldeten sich ca. 50% der Forstlichen Zusammenschlüsse mit validierten Daten zurück. Zur Vervollständigung und weiteren Qualitätssicherung der Daten in diesem Bereich sieht die RAG Ba-Wü weiterhin großen Handlungsbedarf. Die RAG soll darauf hinwirken, dass wie unter 5.2.2 [PEFC D 1001:2014] gefordert, die forstlichen Zusammenschlüsse mit gemeinschaftlicher Teilnahme die Konformität seiner Mitglieder sowie bei den forstlichen Zusammenschlüssen als Zwischenstelle das Einsammeln und Registrieren der Selbstverpflichtungserklärungen sicherstellen. Darauf aufbauend muss gewährleistet sein, dass eine Liste der teilnehmenden Mitglieder mit den relevanten Daten (einschließlich der Waldfläche) aktuell gehalten und jährlich der Regionalen Arbeitsgruppe die Gesamtzahl der teilnehmenden Mitglieder und ihrer Waldfläche gemeldet wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass Dritten, wie den Inhabern eines PEFC-Chain-of-Custody-Zertifikates, auf Nachfrage die Teilnahme von Mitgliedern an der regionalen Zertifizierung bestätigt werden kann.

Schwerpunkt/ Kriterium 5: Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

PEFC Standard	PEFC D 1002:2014 Nr. 2.2
2.2	Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel z.B. bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes statt. Alternative organisatorische und/oder technische Maßnahmen haben Vorrang. Mit Ausnahme von Polterspritzungen sowie dem Ausbringen von Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmitteln wird für alle anderen Anwendungen

	<p>von Pflanzenschutzmitteln ein schriftliches Gutachten (siehe Leitfaden 2) durch eine fachkundige Person erstellt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in jedem Fall durch eine Person mit Sachkundenachweis gemäß PflSchG.</p> <p><i>a) Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide.</i></p> <p><i>b) Eine Person gilt als fachkundig im Sinne dieses PEFC-Standards, wenn sie eine forstliche Ausbildung an einer Universität, Fachhochschule oder Technikerschule abgeschlossen hat.</i></p>
--	--

5. Auswahl der zu auditierenden Betriebe

Gemäß den Anforderungen für die „Regionale Waldzertifizierung“ [PEFC D 1001:2014 – 7.1.2.2.4] soll das interne Auditprogramm jedes Jahr mindestens 10 % der zertifizierten Waldfläche abdecken. In diese Summe fließen die Gesamtflächen aller Forstbetriebe und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ein, zu denen im Rahmen der internen Audits Daten ermittelt wurden, d.h. nicht nur die Flächen der vor Ort geprüften Teilnehmer, sondern auch die Flächen, welche durch bestehende Evaluierungsinstrumente abgedeckt werden.

Als Basis für das interne Monitoring Programm Baden-Württemberg 2020 werden folgende Werte zugrunde gelegt:

- Zertifizierte Waldfläche in Baden-Württemberg 1.121.138 ha (Stand Juli 2019)
- Jährlich zu auditierende Fläche in Baden-Württemberg 112.114 ha

Obwohl PEFC D 1001 den jeweiligen Regionalen Arbeitsgruppen einen gewissen Handlungsspielraum hinsichtlich der Repräsentativität bei der Festlegung der Stichprobe lässt, wird eine weitgehend repräsentative Auswahl hinsichtlich Eigentumsart, Kategorie der Teilnehmer, Waldbesitzgrößen und geografische Verteilung angestrebt. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen ist nicht zuletzt die Sicherstellung eines effizienten Vorgehens handlungsleitend, um mit einer adäquaten Zahl an Stichproben eine möglichst große Fläche abzudecken. Das Ergebnis findet sich in der anschließenden Tabelle.

Auswahl der Betriebe nach Eigentumsart:

	Land- /Bundeswald	Körperschaft- wald	Privatwald	Forstliche Zusammenschlüsse (Kleinprivatwald)
Anzahl der zu auditierenden Betriebe 2020	Gesamt Forst BW	8	12	9
Repräsentierte Waldfläche (ha)	309.595	2.344	5.705	3.816

6. Zeitplan zur Umsetzung und Einführung des Internen Audit

Gültigkeit des Arbeitsprogrammes:

Die Regionale Arbeitsgruppe hat dieses Interne Monitoring Programm 2020 beschlossen am 26.11.2019

7. Auswahl der Auditmethoden

Die konkrete Auswahl der Auditmethoden hängt im Wesentlichen vom Organisationsgrad der zu untersuchenden Betriebe und von vorhandenen Evaluierungssystemen ab.

- Im Staatswald wird ein Vor-Ort Audit pro Jahr durchgeführt. Bei weiterem Informationsbedarf werden von ForstBW zentral Daten angefordert, um diese auszuwerten.
- Auch im Körperschaftswald erweist sich die Datenverfügbarkeit i. d. R. als gut, so dass ein Teil der notwendigen Informationen vorab vom Regionalassistenten B-W angefordert werden kann. Nicht zuletzt aufgrund des Schwerpunktes zum Thema Wildverbiss werden jedoch Vor-Ort-Audit als zielführend angesehen. Handlungsleitend wird dabei der entsprechende PEFC Leitfaden im Waldstandard (PEFC D1002-1:2014 – im Anhang: Leitfaden 6 – Hinwirken auf angepasste Wildbestände) sein.
- Der Organisationsgrad und die Datenverfügbarkeit im Großprivatwald stellen sich vielfach sehr heterogen dar, weshalb der Schwerpunkt der Informationsermittlung im Zuge von Vor-Ort-Audits vorgenommen wird.

- Aus den bisherigen Erfahrungen der RAG B-W lässt sich ableiten, dass die Datenverfügbarkeit bei den Forstlichen Zusammenschlüssen extrem heterogen ist und damit Vor-Ort-Audits die beste Methode zur Erfassung des Ist-Zustandes aller zu erhebenden Themen darstellt.

8. Auditdurchführung

Wie bereits beschrieben, zielt jedes interne Audit auf die Erfassung des Ist-Zustands bzw. die Gewinnung von Informationen ab. Auf der Basis dieser Ergebnisse bewertet der Regionalassistent die Konformität mit den PEFC-Anforderungen und informiert den auditierten Betrieb über seinen Befund.

In Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Entwicklung und Umsetzung interner Monitoringprogramme (PEFC D 3004:2016) kann ein internes Audit zu einem der folgenden Ergebnisse führen:

- Konformität mit den Vorgaben
- Verbesserungspotenzial
- Abweichungen

Werden Konformität oder Verbesserungspotenziale festgestellt, so erfolgt die entsprechende Kommunikation nur gegenüber dem auditierten Betrieb (RAG-BW erhält Kenntnis durch Jahresbericht). Bei Abweichungen dokumentiert der Regionalassistent die Vorgänge in angemessener Form im Auditbericht und teilt der Regionalen Arbeitsgruppe das Auditergebnis mit. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen, die kurzfristig nicht zu schließen sind, eine bedeutende Fläche betreffen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig stattgefunden haben. Es wird in der Folge vertrauensvoll darauf hingewirkt, dass der teilnehmende Betrieb, bei dem die Abweichungen festgestellt worden sind, in Abstimmung mit dem Regionalassistenten (RAS) geeignete Maßnahmen vorschlägt, um einer Abweichung abzuweichen. Sind die vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen nach Ansicht des RAS angemessen, werden diese von ihm schriftlich fixiert und von beiden unterzeichnet (Forstbetrieb und RAS). In der Regel wird angestrebt, nach einer vereinbarten Frist im Rahmen eines zweiten Kontaktes, des RAS die Korrekturmaßnahmen zu evaluieren. Stellt der RAS erhebliche Abweichungen fest, die zur Verschlechterung der Systemstabilität führen können, kann dieser mit Zustimmung des Sprecherrates der RAG B-W die Urkunde des Teilnehmers bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten aussetzen (suspendieren).

Bei Abweichungen, die nicht in Kooperation mit dem RAS zu beheben sind, in Zweifelsfällen oder bei schwerwiegenden Abweichungen, entscheidet die RAG B-W über weitergehende Maßnahmen. Die RAG B-W kann die externe Zertifizierungsstelle hinzuziehen, um den Fall nochmals von dritter Seite bewerten zu lassen. Die externe Zertifizierungsstelle kann in diesem Fall der RAG B-W Empfehlungen zu einer angemessenen Sanktionierung vorschlagen.

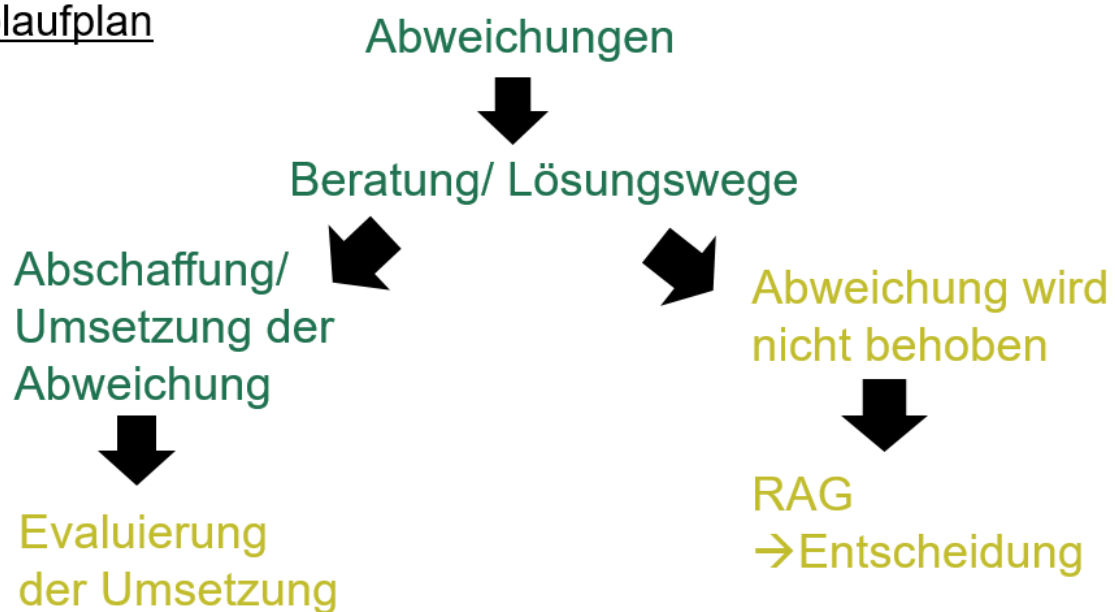
Bei jeder Abweichung ist auch zu prüfen, ob es sich um einen Einzelfall oder um systematische Abweichungen handelt. In diesem Fall sind entsprechende (vorbeugende) Maßnahmen von der RAG B-W zu beschließen und auf regionaler Ebene umzusetzen.

Je nach Ergebnis des internen Audits wird die Regionale Arbeitsgruppe Ba-Wü zeitnah vom RAS, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die entsprechenden Einzelfälle und das Gesamtergebnis informiert.

Zur Verdeutlichung des Umganges mit Abweichungen wird in der nachstehenden Grafik ein theoretischer Ablaufplan für die auditierten Betrieben aufgezeigt. Die Grafik stellt in dunkelgrüner Farbe den normalen Umgang mit Abweichungen dar. Der Ablauf in gelber Farbe kommt zum Tragen, wenn nach vertrauensvoller Abstimmung keine zufriedenstellende Lösung zwischen Waldbesitzer und RAS erarbeitet werden kann.

Umgang mit Abweichungen

Ablaufplan



9. Dokumentation

Nicht nur das interne Monitoringprogramm selbst, sondern auch der Beschluss des Programms durch die RAG B-W wird schriftlich im Protokoll einer Sitzung fixiert.

Auch die erhobenen Daten und die Ergebnisse des internen Audits bedürfen einer schriftlichen Dokumentation. Die Dokumentation und die Wirksamkeit des internen Monitoringprogramms werden von der externen Zertifizierungsstelle überprüft.

Wie bereits unter 8. Auditdurchführung dargestellt, sind vereinbarte

Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung schriftlich darzulegen und darüber

hinaus, eine Übersicht der Ergebnisse und Erkenntnisse in einem internen jährlichen Bericht den Mitgliedern der Regionalen Arbeitsgruppe B-W vorzustellen. In diesem

Bericht werden zusätzlich Empfehlungen vom RAS zur Verbesserung der Systemstabilität aufgezeigt.

Bei der Dokumentation und Archivierung von Informationen sind in jedem Fall Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten.

10. Bewertung der Selbstverpflichtungserklärungen

Zunächst erfolgt die Prüfung der Selbstverpflichtungserklärungen auf formale Richtigkeit bei Eingang durch die PEFC-Geschäftsstelle in Stuttgart. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob die inhaltlichen Anforderungen, die Gegenstand der Selbstverpflichtungserklärungen sind, durch die Teilnehmer eingehalten werden. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der internen Audits. Dabei liegt ein Schwerpunkt bei der Überprüfung der für Baden-Württemberg wichtigen Forstbetriebsgemeinschaften (FBG).

Sowohl bei den gemeinschaftlichen FBGen als auch bei den FBGen, die als Zwischenstelle fungieren, sollte sichergestellt sein, dass alle Mitglieder in geeigneter Form über die Inhalte der regionalen Zertifizierung, die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung und andere relevante Zertifizierungsanforderungen sowie über die Konsequenzen von Zuwiderhandlungen und letztendlich über die eigenen Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer (Kenntnis über den Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung) informiert und umfassend aufgeklärt werden.

11. Bewertung von Informationen aus externen Quellen

Die RAG B-W beabsichtigt, im Rahmen des internen Monitorings nach Möglichkeit auch Informationen aus externen Quellen zu erschließen. Werden also von Dritten wertvolle Informationen an die RAG Ba-Wü herangetragen, finden diese nach interner Beratung und Abwägung bei der Gestaltung des internen Monitoringprogramms Berücksichtigung. Dieses Vorgehen hatte in diesem Jahr beispielsweise Auswirkungen auf die Festlegung der Auditkriterien und bei der Auswahl der intern zu auditierenden Teilnehmer.

12. Inkrafttreten

Das vorliegende interne Monitoringprogramm (IMP) wurde durch die RAG Ba-Wü einstimmig beschlossen.

- Interne Monitoring Programm 2020, Inkrafttreten am 26.11.2019